

Bundesland

Wien

Kurztitel

Sanierungsverordnung 2008

Kundmachungorgan

LGBl. Nr. 02/2009

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

25.06.2013

Außerkrafttretensdatum

05.06.2018

Index

10/30 Wohnbauförderung, Wohnungswesen

Text

§ 17. (1) Beim Einbau von Schallschutzfenstern (U-Wert-Vorgabe siehe § 2 Abs. 3) an Hauptstraßen A und B (gemäß Verordnung des Gemeinderates betreffend Feststellung der Hauptstraßen und Nebenstraßen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 19/2005) mit erhöhtem Verkehrsaufkommen können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan nichtrückzahlbare Annuitätzuschüsse in nachstehendem Ausmaß gewährt werden:

- a) bei einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren jährlich 5 vH;
- b) bei einer Darlehenslaufzeit von fünf Jahren jährlich 9 vH.

(2) Bei Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen mit oder ohne Anschluss an Fernwärme oder von Etagenheizungen oder von Warmwasseraufbereitungsanlagen können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan nichtrückzahlbare Annuitätzuschüsse in nachstehendem Ausmaß gewährt werden:

- a) bei einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren jährlich 4 vH;
- b) bei einer Darlehenslaufzeit von fünf Jahren jährlich 7 vH.

Verwendet der Förderungswerber bei Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit Anschluss an die Fernwärme Eigenmittel, können einmalige nichtrückzahlbare Beiträge im Ausmaß von 30 vH der Kosten der förderbaren Sanierungsmaßnahmen gewährt werden.

(3) Bei Umstellung oder Nachrüstung vorhandener Heizanlagen (Wärmebereitstellungsanlagen) auf Fernwärme oder außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes auf innovative klimarelevante Systeme gemäß § 1 Z 5 können einmalige nichtrückzahlbare Beiträge im Ausmaß von 30 vH der Kosten der

förderbaren Sanierungsmaßnahmen gewährt werden; für die Umstellung von einem Gas-Durchlauf-Wasserheizer ohne Abgasführung können einmalige nichtrückzahlbare Beiträge im Ausmaß von 50 vH der Kosten der förderbaren Sanierungsmaßnahmen, maximal jedoch 5 000 Euro, gewährt werden.

(4) Für den Austausch eines Gas-Durchlauf-Wasserheizers ohne Abgasführung gegen einen mit Abgasführung kann ein nichtrückzahlbarer Beitrag in Höhe von 600 Euro gewährt werden.

(5) Bei Durchführung von sonstigen Sanierungsmaßnahmen können für die Rückzahlung des für die Finanzierung aufgenommenen Darlehens laut Finanzierungsplan nichtrückzahlbare Annuitätzuschüsse in nachstehendem Ausmaß gewährt werden:

a) bei einer Darlehenslaufzeit von zehn Jahren jährlich 2 vH;

b) bei einer Darlehenslaufzeit von fünf Jahren jährlich 3 vH.

(6) Für den Einbau einer einbruchshemmenden Wohnungseingangstür mit mindestens Widerstandsklasse 3, welche nach der ÖNORM B 5338 geprüft und gekennzeichnet zu sein hat, kann ein einmaliger nichtrückzahlbarer Beitrag im Ausmaß von 20 vH der Kosten, maximal jedoch 400 Euro, gewährt werden.

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2018

Gesetzesnummer

20000091

Dokumentnummer

LWI40001889